

Arbeitsaufnahme bei teilweiser Anerkennung der Berufsausbildung

Falls Ihre Berufsausbildung nicht vollständig anerkannt ist, können Sie die notwendigen Qualifizierungen auch in Deutschland erlangen und gleichzeitig anfangen zu arbeiten. Nach Abschluss der Weiterbildung können Sie Ihre Ausbildung vollständig anerkennen lassen und dann einen Daueraufenthalt beantragen.



Wenn Sie Ihren Hochschul- oder Universitätsabschluss oder Ihre Berufsausbildung in einem anderen Land als Deutschland gemacht haben, müssen Sie diesen Abschluss vor Beantragung des Visums anerkennen lassen. Weitere Hinweise dazu finden Sie unter www.anerkennung-in-deutschland.de oder <https://anabin.kmk.org/anabin.html> für Hochschul- und Universitätsabschlüsse.

Bitte beachten Sie, dass es ausländische Universitätsabschlüsse gibt, die in Deutschland als Berufsausbildung gewertet werden. Planen Sie genügend Zeit für den Anerkennungsprozess Ihres Abschlusses ein und beantragen Sie Ihr Visum erst danach.



Sicherlich haben Sie im Zusammenhang mit Ihrem Visumantrag und Ihrem Wunsch nach Deutschland zu ziehen viele Fragen. Hier finden Sie Antworten auf Ihre Fragen:

- Informationen zum Leben und Arbeiten in Deutschland finden Sie im Fachkräfteportal der Bundesregierung „Make it in Germany“. Ihre Frage wird im Portal und in den FAQs nicht beantwortet? Expert*innen stehen via Hotline, Chat oder E-Mail für Sie bereit.
- Informationen zu den Voraussetzungen und den Perspektiven mit einem Visum zur Arbeitsaufnahme bei teilweiser Anerkennung der Berufsausbildung finden Sie hier.
- Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Deutschland finden Sie hier.
- Eine individuelle Anerkennungsberatung bietet die deutsch-iranische Industrie- und Handelskammer an. Weitere Informationen finden Sie hier.
- Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz finden Sie hier.



Das Visum- und Anerkennungsverfahren wird Ihnen hier anschaulich erklärt:



Erklärvideo
„Visum beantragen“



Erklärvideo
„Anerkennung in
Deutschland“



Erklärvideo
„beschleunigtes
Fachkräfteverfahren“

Einzureichende Unterlagen

Bitte reichen Sie alle Unterlagen in deutscher Sprache bzw. mit deutscher Übersetzung ein. Bitte legen Sie die Unterlagen bei Ihrem Termin sortiert in der hier angegebenen Reihenfolge in zwei vollständigen Sätzen vor. Beachten Sie bitte, dass die Vorlage ge- bzw. verfälschter Dokumente stets die Ablehnung Ihres Visumantrages zur Folge hat.

✓ **biometrisches Passfoto**

- in Farbe mit weißem Hintergrund
- Größe: 35x45mm
- nicht älter als 6 Monate
- bitte beachten Sie die Fotomustertafel

✓ **Ausdruck des Antragsformulars von VIDEX einschließlich Belehrung gem. §54 AufenthG**

- beide Exemplare eigenhändig unterschrieben

✓ **gültiger Reisepass**

- der Pass muss unterschrieben sein
- zwei Kopien der zweiten und dritten Passseite in DIN A4 – Format

✓ **Finanzierungsnachweis**

- entweder durch Vorlage eines Arbeitsvertrages
- oder durch Vorlage eines Nachweises auf Ihren Namen über Bankguthaben von 827€ netto pro Monat Ihrer geplanten Aufenthaltsdauer in Deutschland. Ihr Visum wird die Auflage enthalten, dass Sie diesen Betrag in bar bei Einreise mitführen, nach Ankunft in Deutschland ein Sperrkonto errichten und den Betrag einzahlen müssen.
- oder durch eine Verpflichtungserklärung nach §§66-68 AufenthG. Die Verpflichtungserklärung darf nicht älter als 6 Monate sein. Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Verpflichtungsgebers muss nachgewiesen sein.
- oder durch Nachweis eines in Deutschland bereits bestehenden Sperrkontos

✓ **Bescheid der Anerkennungsstelle in Deutschland**

- Bitte legen Sie den Defizitbescheid bzw. Bescheid über die teilweise Gleichwertigkeit Ihrer Berufsausbildung der zuständigen Anerkennungsstelle vor.
- Wenn Sie in einem in Deutschland reglementierten Beruf arbeiten möchten und Ihre ausländische Berufsausbildung gleichwertig ist, aber noch nicht alle Berufszulassungsvoraussetzungen vorliegen, legen Sie bitte einen Bescheid darüber vor. Wenn Ihre Anerkennungsstelle nur einen Zwischenbescheid erteilt, legen Sie bitte den Zwischenbescheid vor.
- Der Bescheid sollte Angaben darüber enthalten, welche Qualifizierungsmaßnahmen notwendig sind bzw. welche Prüfungen in Deutschland abzulegen sind.

✓ **Nachweise je nach zu absolvierender Qualifizierungsmaßnahme**

- Bei überwiegend fachtheoretischen Angeboten (z.B. Sprachkurs oder Lehrgänge)
 - Einladungsschreiben/Anmeldebestätigung des Anbieters
 - „Selbstauskunft“ des Anbieters (z.B. staatlich anerkannt / AZAV zugelassen / Förderung im Rahmen staatlicher Förderprogramme, wie z.B. dem Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“, Information über ggfs. beteiligte Betriebe)
 - Angabe zur Art und Dauer der Maßnahme mit Bezugnahme auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede sowie Information über erforderliches sprachliches Mindestniveau
 - Bei Lehrgängen von privaten, nicht zertifizierten oder nicht öffentlich geförderten Anbietern (nicht bei Sprachkursen, Vorbereitungskursen auf Prüfung): Bestätigung der zuständigen Stelle, dass die Maßnahme zur Erreichung der Anerkennung geeignet ist

- Bei überwiegend betrieblichen Angeboten (z.B. Lehrgänge, Praktika)
 - vom Arbeitgeber ausgefüllte Formulare „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ und Zusatzblatt A zum Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“
 - verbindliche Bestätigung des Betriebes, dass die Qualifizierungsmaßnahme im Betrieb absolviert werden kann
 - Weiterbildungsplan des Betriebes, durch den deutlich wird, wer Sie betreut und wie das Ziel, die im Bescheid festgestellten Defizite auszugleichen, erreicht werden soll
 - zusätzlich im Falle einer praktischen Tätigkeit: Angaben zur geplanten Vergütung
 - bei überwiegend betrieblich durchgeführten Vorbereitungskursen: Bestätigung des Trägers der Qualifizierungsmaßnahme, dass die betriebliche Praxisphase Bestandteil des Vorbereitungskurses ist

- Zusätzlich bei Beschäftigung während der Qualifizierungsmaßnahme (§ 16d Abs. 2 AufenthG):
 - vom Arbeitgeber ausgefülltes Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ und Zusatzblatt A
 - Stellenbeschreibung, aus der der berufsfachliche Zusammenhang mit dem künftigen Beruf hervorgeht sowie Angaben zur Vergütung
 - konkretes Arbeitsplatzangebot für die spätere Beschäftigung als Fachkraft mit Angaben zur Vergütung

- Bei qualifizierter Beschäftigung im nicht reglementierten Beruf bei Defiziten in der betrieblichen Praxis (§ 16d Abs. 3 AufenthG)
 - Bescheid der für die Anerkennung zuständigen Stelle, der feststellt, dass schwerpunktmäßig Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der betrieblichen Praxis fehlen
 - vom Arbeitgeber ausgefüllte Formulare „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ und Zusatzblatt A zum Formular Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis für konkretes Arbeitsplatzangebot für einen nicht-reglementierten Beruf
 - Verpflichtung des Arbeitgebers, den Ausgleich der festgestellten Defizite innerhalb von höchstens zwei Jahren zu ermöglichen
 - Bestätigung von Arbeitgeber, welche Sprachkenntnisse erforderlich sind

- Zum Ablegen von Prüfungen (§ 16d Abs. 5 AufenthG):
 - Anmeldebestätigung zur Prüfung
 - Wenn im Anschluss ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit beantragt werden soll: Bitte reichen Sie eine Einstellungszusage, eine Stellenbeschreibung und eine vom Arbeitgeber ausgefüllte „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ ein.

✓ **Nachweis der Sprachkenntnisse**

- Bitte weisen Sie anhand eines anerkannten Sprachzertifikats nach, dass Sie die zur Teilnahme an Ihrer Qualifizierungsmaßnahme erforderlichen Sprachkenntnisse besitzen (mindestens A2).
- Anerkannt werden Sprachzertifikate des Goethe-Instituts e.V. bzw. des Deutschen Sprachinstitut Teheran (DSIT), der telc GmbH, des TestDaF-Instituts e.V. und das österreichische Sprachdiplom.

✓ **Nachweis über Bildungsabschluss in Iran**

- Bitte legen Sie das Original bei Antragstellung vor und reichen Sie zwei Kopien der Abschlussurkunde und der Notenübersicht in Farsi ein.
- Bitte reichen Sie zudem zwei Kopien der deutschen Übersetzung der Abschlussurkunde und der Notenübersicht ein.

✓ **Motivationsschreiben**

✓ **tabellarischer Lebenslauf**

- lückenloser Lebenslauf, insbesondere mit Darstellung der bisherigen Ausbildung und ggf. Berufstätigkeit
- Bitte unterschreiben Sie den Lebenslauf im Original und die ggf. angefertigten Übersetzungen eigenhändig.

✓ **Nachweis über berufliche Tätigkeiten und bisherigen Werdegang**

✓ **Nachweis über gültigen Krankenversicherungsschutz**

✓ **Bearbeitungsgebühr**

- Die Bearbeitungsgebühr in Höhe von 75€ ist in bar und in Euro zu bezahlen.
- Bitte zahlen Sie möglichst passend.

HAFTUNGS AUSSCHLUSS

Diese Informationen sollen Ihnen nur erste Hinweise geben und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Aus diesen Infos allein leitet sich auch kein Anspruch auf die Erteilung eines Visums ab. Maßgeblich ist das jeweils gültige Aufenthaltsgesetz.